

# RS Vwgh 2000/7/3 98/10/0368

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2000

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

### Norm

SDG 1975 §10 Abs1 Z1 impl;

SDG 1975 §2 Abs2 Z1 lite impl;

SDG 1975 §2 Abs2 Z2 impl;

SVDolmG 1975 §10 Abs1 Z1;

SVDolmG 1975 §2 Abs2 Z1 lite;

SVDolmG 1975 §2 Abs2 Z2;

### Rechtssatz

In Ansehung der bedeutsamen Funktion, die dem Sachverständigen bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, darf daher nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen; bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es kommt in diesem Zusammenhang darauf an, ob jemand in einem solchen Maße vertrauenswürdig ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der Sachverständigen eingetragen ist (Hinweis E 23.3.1999, 96/19/1229).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100368.X01

### Im RIS seit

09.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)